Das Antikorruptionsgesetz tritt in Kraft

RECHT Nachdem es eine Zeit lang ruhig geworden war um das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, steht das Inkrafttreten der neuen Straftatbestände jetzt unmittelbar bevor. Die Regierungskoalition hat sich auf einen Entwurf für das Antikorruptionsgesetz geeinigt und das Gesetz am 14.4.2016 im Bundestag verabschiedet.



Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber Einflussnahme, Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen. Aus diesem Grund hat er die Einführung zweier spiegelbildlich formulierten Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 299 a StGB) und der Bestechung (§ 299 b StGB) im Gesundheitswesen beschlossen.

Adressaten des § 299 a StGB sind alle Angehörigen von Heilberufen, die einer staatlich geregelten Ausbildung bedürfen. Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird zukünftig die Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme für die unlautere Bevorzugung eines Anbieters im Wettbewerb im Zusammenhang

mit der Verordnung von Arznei-, Heiloder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten sowie dem Bezug von Arzneimitteln, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die ohne vorherige Verordnung unmittelbar durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer angewendet werden, oder die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial bestraft. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, sieht § 300 StGB sogar eine Straferhöhung mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Wie es so oft der Fall ist, hat das Gesetz auf der Zielgeraden noch einige Änderungen erfahren:

Zum einen hat die Regierungskoalition in der Beschlussempfehlung nun die umstrittene Bezugnahme auf die Verletzung von berufsrechtlichen Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit gestrichen.

Dieser Verweis auf die Berufspflichten war kritisiert worden, da die Berufspflichten von den jeweiligen Kammern in den Bundesländern festgelegt werden, sodass diese Regelung vielfach als zu unbestimmt und damit als verfassungswidrig eingestuft worden war.

WIRTS CHAFT

UNZULÄSSIG

Ein Zahnarzt ist an einem gewerblichen Labor beteiligt, in dem er den Zahnersatz für seine Patienten fertigen lässt. Der Gewinnanteil des Zahnarztes an den Gewinnen

des Labors ist an die Anzahl der von ihm zugewiesenen

Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung allerdings ausdrücklich klargestellt, dass durch diese Streichung keine Strafbarkeitslücken entstehen sollen. Der gestrichene Berufsrechtsverweis sollte vor allem in den Fällen zum Einsatz kommen, in denen es aufgrund einer Monopolstellung an einer Wettbewerbslage fehlt und daher nicht ohne Weiteres von einer Bevorzugung im Sinne einer Entscheidung zwischen mehreren Wettbewerbern ausgegangen werden kann. In der Begründung des Änderungsantrags wurde deshalb nochmals klargestellt, dass der Begriff des Wettbewerbs im Gesundheitswesen sehr weit zu verstehen sei. So könne auch bei einem vermeintlichen Monopolisten sowie im Bereich der personalisierten Medizin von einer Wettbewerbssituation ausgegangen werden.

Auch der Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vizevorsitzender des Rechtsausschusses Dr. Jan-Marco Luczak betonte, dass die Streichung des Berufsrechtsverweises faktisch zu keiner Abschwächung

des Gesetzes führe, da in der Praxis Korruptionsfälle fast ausnahmslos bereits von der ersten Tatbestandsalternative zum Schutz des lauteren Wettbewerbs erfasst würden. Tatsächlich hat das Gesetz sogar noch eine Verschärfung im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erfahren. Nach der jetzt verabschiedeten Beschlussempfehlung des Bundestages ist das Gesetz als Offizialdelikt ausgestaltet,

das heißt, die Staatsanwaltschaften

Patienten geknüpft.

verfolgen diese Taten bei Vorliegen eines sogenannten Anfangsverdachts von Amts wegen.

Der ursprüngliche Entwurf sah dagegen vor, dass die Korruptionstaten nur auf Antrag, etwa von Geschädigten, Krankenkassen, Berufsverbänden, Kammern und Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen, verfolgt werden sollten. Der Gesetzgeber begründet diese Änderung damit, dass mit der Einführung der §§ 299 a und 299 b StGB ein

ANZEIGE



PANAVIATM V5 -

Ein Zement für alle Zementindikationen und das immer mit dem gleichen Primersystem!

PANAVIA™ V5 vereint höchste Haftkraft (Original-MDP-Monomer) mit einem erstaunlich einfachem Handling. Egal welche Zementindikation, PANAVIA™ V5 ist immer die richtige Wahl und das ganz entspannt.

Sie behandeln die Zähne Ihrer Patienten nur mit dem PANAVIATM V5 Tooth Primer vor. Der CLEARFILTM CERAMIC PRIMER PLUS garantiert eine sichere Haftung auf Keramik, Hybridkeramik, Kompositen und Metallen. Ein wahrlicher universal Primer jetzt auch für Metall!

Sie arbeiten bequem dank der Automix-Spritze. Darüber hinaus ist die Überschussentfernung so einfach wie noch nie. Die aminfreie Zementpaste sorgt für eine Farbstabilität, welche die Ästhetik von **PANAVIA**TM **V5** in allen 5 verfügbaren Farben, noch einmal hervorhebt.

PANAVIA™ V5 Tooth Primer

Für die Vorbehandlung des Zahnes.



CLEARFIL™ CERAMIC PRIMER PLUS

Für die Vorbehandlung der Restauration egal ob Metall oder Keramik.



doppelter Rechtsaüterschutz verfolat werde. Neben der Sicherung des fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen solle das Vertrauen der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen geschützt werden. Die Integrität heilberuflicher Entscheidungen sei ein überindividuelles Rechtsgut von großer Bedeutung. Die Begehung einer Straftat der Bestechlichkeit oder Bestechung im Gesundheitswesen werde damit immer auch die Interessen der Allgemeinheit in nicht unerheblicher Weise berühren. Daher sei es sachgerecht, auf ein Strafantragserfordernis zu verzichten.

Eine Erleichterung hat sich lediglich noch für Apotheker ergeben. Das folgt aus der Streichung der Bezugnahme auf die Abgabe und den Bezug von Arzneimitteln, die nicht zur direkten Anwendung durch den Heilberufsangehörigen vorgesehen sind. Damit ist davon auszugehen, dass Verstöße gegen Preis- und Rabattvorschriften kein korruptionsspezifisches Unrecht mehr darstellen. Diese können jedoch weiterhin als Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz oder nach dem Gesetz über das Apothekenwesen geahndet werden.

Es bleibt aber auch nach der aktuellen Beschlussempfehlung dabei, dass sich Apotheker als Vorteilsgeber strafbar machen können, beispielsweise wenn sie von (Zahn-)Ärzten bestochen werden, um ihnen Patienten zuzuweisen, oder – umgekehrt – wenn sie (Zahn-)Ärzten Vorteile zukommen lassen, um deren Entscheidungen zugunsten ihrer Apotheke zu beeinflussen.

BLUE SAFETY

Das Gesetz wird ietzt noch im Bundesrat beraten. Eine Zustimmung des Bundesrates ist jedoch nicht erforderlich, sodass hier keine Änderungen mehr zu erwarten sind. Anschließend tritt das Gesetz dann am Folgetag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Aufgrund des im Strafrecht geltenden sog. Rückwirkungsverbotes sind Verhaltensweisen, die vor diesem Stichtag liegen, zwar nach den bisherigen berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unzulässig, aber noch nicht strafbar. Das ändert sich aber ab dem Tag des Inkrafttretens ohne eine weitere Übergangsfrist. Und auch hier gilt - Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Fazit

Es ist deshalb dringend anzuraten, dass sich Angehörige der Heilberufe mit den neuen Straftatbeständen auseinandersetzen, zumal das Gesetz durch den Gesetzgeber bewusst sehr weit gefasst wurde, um alle Varianten von korrupten Verhaltensweisen im Gesundheitswesen zu erfassen. Auch die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten werden ihre Vertriebssysteme und Kundenbindungssysteme dahingehend überprüfen müssen, ob diese mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen sind. Das Thema Compliance im Gesundheitswesen gewinnt damit erneut an Aktualität.

ANZEIGE

Sag mal BLUE SAFETY, kann ich mit Wasserhygiene auch Geld sparen?



Wie? Durch Entfall von Entkeimungsmitteln und Intensiventkeimungen. Durch Übernahme akkreditierter Wasserproben gem. DIN EN ISO 19458 durch BLUE SAFETY. Durch Entfall von Reparaturkosten durch Verstopfungen mit Biofilm.

Klingt stichhaltig? Ist es auch. Und Sie können das auch.





Wegen H₂O₂: Biofilmbildung

Mit SAFEWATER-Hygiene-Konzept

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

INFORMATION

Anna Stenger, LL.M.
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Lyck + Pätzold. healthcare . recht Nehringstraße 2 61352 Bad Homburg Tel.: 06172 139960 kanzlei@medizinanwälte.de www.medizinanwaelte.de

nfos zur Autorir





Mein Erfolgsgeheimnis? Ich kenne die individuelle Keimbelastung meiner PA-Patienten!

Parodontitis wird von einer heterogenen Gruppe von Bakterien ausgelöst. Beim Vorhandensein bestimmter Keime ist eine adjuvante Antibiotikagabe notwendig, da eine rein mechanische Therapie meist nicht ausreicht. Unsere Testsysteme micro-IDent® und micro-IDent® plus weisen unkompliziert und zuverlässig 5 bzw. 11 parodontopathogene Markerkeime und deren Konzentration nach. Diese Informationen ermöglichen es Ihnen abzuschätzen, ob eine Antibiotikagabe notwendig ist und welches Medikament am effektivsten wirkt. Somit ist das Wissen um die individuelle Keimbelastung die Grundlage für eine fundierte und verantwortungsvolle PA-Therapie. Treffen auch Sie mit Hilfe moleku-

Kostenfreie Hotline: 00 800 - 42 46 54 33 | www.micro-IDent.de

larer Diagnostik optimale Therapieentscheidungen und erhöhen Sie Ihren Erfolg.



Faxantwort an: +49 (0) 74 73- 94 51- 31

Ich interessiere mich für eine erfolgreiche PA-Therapie. Bitte senden Sie mir kostenfrei ein Infopaket inkl. Probenentnahmesets zu. Dieses beinhaltet neben micro-IDent® auch Informationen zu den weiteren Testsystemen GenoType® IL-1 und Kombitest.

